

S. 18 / Nr. 6 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 63 III 18

6. Entscheid vom 12. Februar 1937 i. S. Waldmeier.

Regeste:

Anfechtung ausser Konkurs, SchKG Art. 285 ff. Der zur Anfechtungsklage Legitimierte kann die Pfändung von anfechtbar veräusserten Vermögensstücken (oder die Teilnahme an einer solchen Pfändung) verlangen, sobald er dartut, dass der Erwerber («Anfechtungsbeklagte») sich durch blosser aussergerichtliche Erklärung der Anfechtung unterzogen hat.

Action révocatoire hors faillite, art. 285 et sv. LP. Celui qui a qualité pour intenter l'action révocatoire peut requérir la saisie ou la participation à la saisie de biens aliénés sujets à ladite action, dès qu'il établit que l'acquéreur, défendeur à l'action, a acquiescé à celle-ci extrajudiciairement.

Azione rivocatoria fuori del fallimento, art. 285 segg. LEF. Chi può proporre l'azione rivocatoria può chiedere il sequestro (o partecipare al sequestro) di beni alienati con atti rivocabili se è in grado di provare che il terzo detentore (cioè il convenuto) si è sottoposto, con una dichiarazione estrajudiziale, all'azione stessa.

A. - An einer für eine Forderung des Rechtsvorgängers des Rekurrenten von Fr. 521. 35 gegen O. A. Schreiber

Seite: 19

vollzogenen Pfändung nahm am 19. August 1935 dessen Ehefrau für eine Forderung von Fr. 5000 teil, ohne dass ihr Anspruch bestritten wurde. Da sich die Pfändung als ungenügend erwies, erhob der Rekurrent gegen die 3 Söhne des Betriebenen (und seiner Ehefrau), denen dieser am 1. August 1935 seine Liegenschaft Grossmatt verkauft hatte, Anfechtungsklage, welcher sich die Beklagten dann in der Klagebeantwortungsschrift unterzogen. Als infolgedessen am 28. Oktober 1936 für den Rekurrenten auch noch diese Liegenschaft gepfändet wurde, wollte die Ehefrau des Betriebenen auch an dieser Pfändung teilnehmen, und als das Betreibungsamt diese Teilnahme nicht ohne weiteres zulies, liess sie am 10. November an ihre Söhne schreiben: «Namens der Frau Mathilde Schreiber erkläre ich nun, dass auch Ihre Mutter den Kaufvertrag über die «Grossmatt» anfecht, weil derselbe eine Benachteiligung der Gläubiger des Herrn O. A. Schreiber darstellt, und weil auch sie (Ihre Mutter) zu diesen Gläubigern gehört und ein Recht darauf hat, für ihre Frauengutsforderung aus den vorhandenen Aktiven befriedigt zu werden. Ich fordere Sie daher auf, mir zuhanden der Frau Mathilde Schreiber und des Betreibungsamtes Wegenstetten zu erklären, ob Sie damit einverstanden sind, dass das Grundstück «Grossmatt» zu Gunsten Ihrer Mutter gepfändet und verwertet wird. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, so müsste ich den Kaufvertrag vom 1. August 1935 zwischen Ihrem Vater und Ihnen gerichtlich anfechten». Darauf antworteten die 3 Söhne am 12. November, «dass sie bereits auf ihre Rechte aus dem Kaufvertrag «Grossmatt» verzichtet haben. Es steht also nichts entgegen, dass die «Grossmatt» von Frau Mathilde Schreiber gepfändet werden kann. Einen Prozess lehnen wir also ab.» Nichtsdestoweniger hielt das Betreibungsamt an seiner Ablehnung der Anschlusspfändung fest. Darauf führte die Ehefrau des Betriebenen Beschwerde mit dem Antrag, es sei die von ihr in der Betreuung gegen ihren Ehemann und bei

Seite: 20

Pfändung des Grundstücks «Grossmatt» angemeldete Frauengutsforderung von Fr. 5000 zuzulassen und dem Gläubiger eine zehntägige Frist zur Bestreitung derselben anzusetzen.

B. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 26. Januar 1937 die Beschwerde zugesprochen.

C. - Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Hätte der Betriebene keinen anfechtbaren Liegenschaftsverkauf mit seinen Söhnen geschlossen, so wäre die (verkaufte) Liegenschaft schon im Sommer 1935 für den Rekurrenten bzw. dessen Rechtsvorgänger gepfändet worden und hätte die Ehefrau des Betriebenen an dieser Pfändung teilnehmen können. Der Umstand, dass eine solche Pfändung zunächst durch ein anfechtbares Rechtsgeschäft gehindert worden ist und erst nach erfolgreicher Anfechtung stattfinden können, vermag keinen zureichenden Grund dafür abzugeben, die Ehefrau nachträglich von der Teilnahme an dieser Pfändung auszuschliessen. (Nichts Gegenteiliges ergibt sich aus BGE 53 III 113, weil es dort gerade der Anfechtungsbeklagte selbst war, der an der Pfändung des Anfechtungsklägers in ein Vermögensstück teilnehmen wollte, welches durch die anfechtbare Rechtshandlung sein (des

Anfechtungsbeklagten und Teilnahmeprätendenten) Eigentum geworden und ungeachtet der erfolgreichen Anfechtungsklage geblieben war. Sollte die Ehefrau des Betriebenen mit dem anfechtbaren Rechtsgeschäft auch einverstanden gewesen sein - was nicht näher festgestellt ist, sondern einfach aus den nahen Familienbeziehungen geschlossen werden will, - so hätten die Söhne vielleicht hieraus eine Einwendung gegen ihre nachträgliche Anfechtung herleiten können: allein sie haben es nicht getan. Glaubt

Seite: 21

der Rekurrent, hieraus eine Einwendung gegen die Teilnahme an seiner Pfändung herleiten zu können, so wird ihm der Prozess über den Anspruch auf privilegierte Anschlusspfändung oder allfällig noch der Kollokationsprozess hierzu genügend Gelegenheit geben, während er sich an einem allfälligen Anfechtungsprozess zwischen der Ehefrau des Betriebenen und deren gemeinsamen Söhnen ohnehin nicht hätte beteiligen können. Insbesondere genügt für die beanspruchte Teilnahme der Ehefrau aussergerichtliche Erklärungen der Ehefrau gegenüber den Söhnen, sie fechte den Liegenschaftsverkauf an, und der Söhne, sie anerkennen die Anfechtung als begründet. Es ist nicht einzusehen, wieso es eines gerichtlichen Anfechtungsurteiles oder auch nur der Erhebung einer gerichtlichen Anfechtungsklage bedurft hätte. Das Anfechtungsrecht unterliegt der Disposition der Parteien, abgesehen vom Anfechtungstitel, dessen Vorhandensein jedoch von den Betreibungsbehörden, die ihn selbst ausgestellt haben, ebensogut nachgeprüft werden kann wie von den zur Entscheidung über eine allfällige Anfechtungsklage berufenen Gerichten. Auch der Rekurrent selbst hat ja kein gerichtliches Urteil über den Anfechtungsgrund erstritten, sondern die Anfechtungsbeklagten haben sich seiner Klage unterzogen, weshalb das Prozessgericht ebenfalls nicht in den Fall gekommen sein wird, das Vorliegen eines Anfechtungstitels zu prüfen, wozu auch gar keine Veranlassung mehr vorlag, sobald der staatliche Justizapparat nicht weiter in Anspruch genommen wurde. Kann aber die gerichtliche Anfechtungsklage ohne gerichtliche Sachprüfung zum Erfolg führen, so liesse es sich nicht rechtfertigen, einer der gerichtlichen Klage vorgängigen aussergerichtlichen Anerkennung der Anfechtbarkeit durch den präsumtiven Anfechtungsbeklagten den gleichen Erfolg zu versagen, sondern die paulianische Anfechtung in jedem Falle von der Inanspruchnahme des staatlichen Justizapparates (unter Umständen mehrfach wegen des gleichen Anfechtungsgrundes)

Seite: 22

abhängig zu machen, auch wo die Beteiligten übereinstimmend der Meinung sind, es sei ein Anfechtungsgrund gegeben. (Nichts anderes ergibt sich auch aus der von v.- TUHR, Obligationenrecht § 3, Note 20 gezogenen Parallele zwischen Art. 545 Ziff. 7 OR und Art. 285 ff. SchKG; denn sobald sämtliche Gesellschafter darüber einig sind, einer von ihnen könne aus wichtigem Grund die Auflösung der Gesellschaft verlangen, so bedarf es zur Auflösung der Gesellschaft auch keines richterlichen Urteils mehr).

Demnach erkennt die Schuld betr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen